DIÖZESANPASTORALRAT IM ERZBISTUM KÖLN

AM 27. MÄRZ 2021 – VIDEOKONFERENZ

9.00 – 15.30 UHR

ERGEBNISPROTOKOLL

TOP 1	Begrüßung und Information des Erzbischofs	Seite 02
TOP 2	Geistlicher Einstieg	Seite 02
TOP 3	Protokoll vom 27./28. November 2020 und Tagesordnung vom 27. März 2021	Seite 02
TOP 4 **TOP 4.1** **TOP 4.2** **TOP 4.3**	Gutachten der Kanzlei Gercke und Wollschläger Austausch zur Unabhängigen Untersuchung I: juristische und formale Fragen Austausch im Gremium Maßnahmen und Konsequenzen - Anlage (8-Punkte-Plan)	Seite 02 - 08
TOP 5	Aktuelle Etappe	Seite 08
TOP 6	Corona	Seite 08
	Schlusswort	Seite 09

TOP 1	**Begrüßung und Information durch Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki** Der Kardinal begrüßt die anwesenden Gremienmitglieder und gibt Informationen zu den Personen, die aktuell von ihren Aufgaben freigestellt sind. Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp und Offizial Prälat Dr. Günter Assenmacher sind schon während der Pressekonferenz am 18.3.2021 von Kardinal Woelki mit sofortiger Wirkung vorläufig freigestellt worden, um die ihnen zur Last gelegten Pflichtverletzungen zu prüfen. Weihbischof Schwaderlapp hat mit einem persönlichen Schreiben dem Papst sein Amt als Weihbischof zur Verfügung gestellt. Weihbischof Ansgar Puff hat von sich aus um eine vorläufige Freistellung gebeten, da ihm in einem Fall eine Pflichtverletzung in seiner damaligen Aufgabe als Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal zur Last gelegt wird. Dompropst a. D. Dr. Norbert Feldhoff hat öffentlich den Verzicht auf seinen Sitz im Priesterrat mitgeteilt.	
TOP 2	**Geistlicher Einstieg** Weihbischof Steinhäuser hält, basierend auf dem Evangelium nach Lukas 22,31-34, den geistlichen Einstieg.	
TOP 3	**Protokoll und Tagesordnung** Es gibt keine Anmerkungen zum Protokoll vom 27./28. November 2020. Die Tagesordnung für die Sitzung am 27. März 2021 wurde nach dem Versand noch im Sinne mehrfacher Anregungen aus dem Gremium verändert. Zu Gunsten der Diskussionsmöglichkeit wird auf die ursprünglich vorgesehenen Statements des Kardinals und des Generalvikars verzichtet.	
TOP 4	**Gutachten der Kanzlei Gercke und Wollschläger** Generalvikar Dr. Hofmann begrüßt zu diesem TOP Herrn Prof. Dr. Björn Gercke, der das Gutachten seiner Kanzlei vorstellen wird, und Herrn Dr. Stefan Korta, der als Kirchenrechtler an der Erstellung des Gutachtens mitgewirkt hat und dem Gremium als Experte für kanonistische Fragen zur Verfügung steht.	
TOP 4.1	**Austausch zur Unabhängigen Untersuchung I: juristische und formale Fragen** Aus dem Austausch im Gremium werden folgende Informationen und Ergebnisse festgehalten: • Alle Fälle müssen nach staatlichem und kirchlichem Recht verfolgt werden. Das eigene Strafrecht der Kirche darf nicht dazu führen, dass das weltliche Strafrecht umgangen wird. Umgekehrt macht das weltliche Strafrecht das kirchliche nicht obso-	

	let, auch weil zum Teil im Kirchenrecht zusätzlich andere Vergehen geahndet werden. Die Verfahren nach kirchlichem und staatlichem Recht können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. • Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein Desiderat. Sie ist nach Kirchenrecht vorgesehen. Allerdings gibt es derzeit nur den Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur in Rom als kirchliches Verwaltungsgericht. Die Errichtung, die auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz in der Beratung ist, ist ein kompliziertes Verfahren und ein Verfahren, das Zeit braucht. Für einen Ansatz der Gewaltenteilung wäre ein wichtiger Schritt die verlässliche Schaffung klarer Zuständigkeiten. Aufgaben (z.B. Aufklärung, Bewertung, Begleitung) müssen von unterschiedlichen Personen bzw. Instanzen verantwortet werden. • Die hierarchische Struktur der Kirche bleibt dem Kirchenrecht vorgegeben. Das darf aber kein (Entschuldigungs-) Grund sein, klare Zuständigkeiten nicht zu formulieren und einzuhalten. Beispiel solcher Zuständigkeitsregelungen ist die Vermögensverwaltung: Die Unterlassung einer Konsultation des diözesanen Vermögensverwaltungsrats kann in bestimmten Fällen zu ungültigen Entscheidungen des Diözesanbischofs in der Sache führen. • Der Verzicht auf Befragung weiterer Personen war eine methodische Entscheidung, um die Vergleichbarkeit der Fälle im Untersuchungszeitraum zu gewährleisten. Zudem war es weder Gegenstand des Auftrags noch im Zeitrahmen der Gutachtenerstellung leistbar, ein interdisziplinäres Gutachten zu erstellen und die einzelnen Fälle in ihrer Gesamtheit zu untersuchen. Ein interdisziplinäres Gutachten wäre sicher sinnvoll und könnte die einzelnen Fälle auch kriminologisch, soziologisch oder psychologisch bewerten. • Die rechtliche Bewertung der Namensnennung ist äußerungsrechtlich durch eine eigens beauftragte Kanzlei erfolgt. • Die Bewertung des Offizials fällt ins Gewicht, da bei der höchsten Instanz für die Rechtsberatung im Bistum eine Verlässlichkeit der Rechtsauskünfte gegeben sein muss. • Offene Fragen bei den „gelben Fällen“, die durch die Aktenlage nicht geklärt werden konnten, könnten durch ein interdisziplinäres Gutachten geklärt werden. Dabei wäre eine Splittung des Untersuchungszeitraums ggf. sinnvoll, weil für Fälle der letzten 20 Jahre viel bessere Informationen durch Beteiligte und Wissensträger/-innen verfügbar sind. • Eine Untersuchung der Ursachen liegt allerdings außerhalb der juristischen Kompetenz.	

	• Das Münchener Gutachten gibt als weitergehende Empfehlungen vor allem kirchenpolitische Einschätzungen, z.B. die Stärkung der Rolle der Frauen in der Kirche oder die Befristung der Amtsdauer eines Generalvikars. Es besteht nach staatlichem Recht keine Rechtspflicht zur Anzeige *möglicher Kindeswohlgefährdung*. Alle im Gutachten genannten Fälle sind durch die Staatsanwaltschaft geprüft worden, in keinem Fall ist die Staatsanwaltschaft tätig geworden.	
TOP 4.2	**Austausch im Gremium – Statements, Fragen, Diskussion** Aus dem Austausch im Gremium werden folgende Informationen und Ergebnisse festgehalten: • Fälle, die aufgrund der Aktenlage nicht abschließend bewertet werden konnten, sind schwierig („gelbe Fälle"). Die unabhängige Kommission wird bewerten, wie mit diesen Fällen, die möglicherweise weiter aufklärbar wären, umgegangen wird. Auch mit Blick auf die Begutachtung muss die Kommission federführend sein. Weitere Untersuchungen sind unbedingt notwendig, aber das Design der Untersuchungen muss von der Kommission gesetzt werden. • Eine gute Kommunikation in die Gemeinden ist wichtig. Hier bemüht sich das EBK alles zur Verfügung zu stellen, was gebraucht wird (z.B. Vergleich der Gutachten). Der Generalvikar fordert die Gremienmitglieder dazu auf, sich bei konkreten Bedarfen zu melden. • Eine Veröffentlichung des WSW-Gutachtens wäre rechtlich angreifbar – sowohl wenn das EBK selbst veröffentlicht, als auch wenn es nur die Zustimmung dazu gibt. Eine Einsichtnahme ist möglich, aber die Zitation von Namen ist rechtlich problematisch. • Zahlreiche Fälle sind erst in den Jahren 2014 bis 2018 bekannt geworden, die daher in der MHG-Studie nicht auftauchen konnten. Daraus resultiert z.T. die Differenz der Fallzahlen in den Gutachten. • Der Vorwurf der Unkenntnis von Rechtsnormen und Verfahrenswegen gegenüber Verantwortlichen ist nicht in gleicher Weise auf den gesamten Zeitraum der Untersuchung zutreffend, aber eine weitere Verbesserung ist zwingend nötig, v.a. durch strukturierte Weiterbildung aller Verantwortungsträger. Hier liegt ein anstrengender, notwendiger Prozess vor uns, die nötigen Kompetenzen zu schulen bzw. anzueignen. In dieser Hinsicht ist schon einiges passiert; dies muss konsequent weiterverfolgt werden. • Das Erzbistum Köln ist als erstes NRW-Bistum auf das Land zugegangen, um eine unabhängige Kommission einzusetzen. Das	

	Land will einheitliche Regelungen für die Kommissionen aller NRW-Bistümer entwickeln; diese Verfahrensklärung muss noch abgewartet werden. • Die aktuell kommunizierten Maßnahmen werden zügig umgesetzt und die unabhängige Kommission soll möglichst schnell die Arbeit aufnehmen – Ziel: Mai/Juni 2021. • Alle bekannten Fälle sind soweit aufgearbeitet worden. Neue Fälle werden selbstverständlich an die Staatsanwaltschaft weitergegeben, die dann vorerst die Verfahrensführung übernimmt. In dieser Zeit ruht dann das kirchliche Verfahren, danach werden auch die kirchenrechtlichen Schritte eingeleitet. Auch dienstrechtliche Konsequenzen sind darin einbegriffen. • Aus dem Gremium wird angemerkt, dass es vielen Menschen um eine Systemveränderung geht. Der synodale Weg solle im Erzbistum Köln eine größere Rolle spielen, weil hier die durch den Missbrauch relevanten systemischen Fragen (siehe MHG Studie) bearbeitet werden. • Engagierte Katholikinnen und Katholiken aus der Mitte der Gemeinden würden nicht nur wegen der Missbrauchsverbrechen, sondern auch wegen der schleppenden Aufarbeitung dieser Verbrechen aus der Kirche austreten. • Kirche hat Vertrauen und Relevanz verloren. Das Gutachten hat Veränderungsbedarf festgestellt, an dem wir bereits arbeiten. Wir müssen uns in Governance- und Compliancefragen weiterentwickeln. • Die Beauftragung eines interdisziplinären Gutachtens wird als wichtiger Baustein für den Aufbau von Vertrauen gesehen. • Angeregt wird ein öffentliches Zeichen für die Umkehr und das Eingestehen von Schuld. Dieses Zeichen muss persönlich von den Verantwortlichen erfolgen. Vorschläge für ein öffentliches und gegebenenfalls liturgisches Zeichen werden per Mail an das Büro des Generalvikars (generalvikar@erzbistum-koeln.de) erbeten. Ein solches Zeichen kann nur in enger Abstimmung mit dem Betroffenenbeirat erfolgen. • Kritisiert wird, dass es keine Vergemeinschaftung der Themen des Synodalen Weges im Erzbistum gebe. Angeregt wird eine diözesane Synode, um Vertrauen zwischen Gläubigen und Bischof wiederaufzubauen. • Der Betroffenenbeirat ist weiter arbeitsfähig und wird im kommenden Jahr nach den zwischenzeitlich erschienenen DBK-Regelungen neu besetzt werden. • Die Gesamtkosten der Beratungen sind noch nicht zu beziffern, da manche Prozesse noch nicht abgeschlossen sind (z.B. Einsicht in WSW-Gutachten). Sobald die entsprechenden Ab-	

	schlüsse da sind, können die Kosten benannt werden – zuständiges Gremium dafür ist dann der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat. • Wir haben die Hoffnung, dass sehr bald die Unabhängige Kommission ihre Arbeit aufnehmen wird. Der Auftrag für ein interdisziplinäres Gutachten müsste dann von ihr konzipiert werden. Das Erzbistum wird alle Aufarbeitung aktiv unterstützen. *Angeregt wird eine externe Begleitung systemischer Veränderungen, auch im Sinne eines unabhängigen Qualitätsmanagements, da* eine fehlende Normkontrolle unweigerlich die moralischen Standards senkt – hier wird dringender Handlungsbedarf gesehen. • Das Verfahren zur Einsichtnahme in das WSW-Gutachten ist äußerungsrechtlich begründet, die systemischen Analysen des Gutachtens waren zu keiner Zeit ausschlaggebend für den Umgang mit dem Gutachten. Interdisziplinarität und offenen Austausch zum Thema Missbrauch gibt es z.B. schon im Beraterstab. Die Mitglieder des Gremiums kommen aus verschiedenen Disziplinen. Auch in der zu bildenden Unabhängigen Kommission werden mehrheitlich keine Vertreter des Erzbistums Sitz und Stimme haben. • Eine unabhängige Begleitung von systemischen Veränderungen im Erzbistum Köln soll zukünftig durch die Unabhängige Kommission gewährleistet werden, bis dahin hat der Beraterstab einen dahingehend erweiterten Aufsichtsauftrag. Die Verzögerung der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung lag an Abstimmungsschwierigkeiten zwischen Bund und Ländern. • Menschen fragen auch nach Argumenten, in der Kirche zu bleiben. Hier wäre es wichtig zu zeigen, dass Kirche nicht nur Missbrauch ist, sondern eben auch das Positive zeigt, was zum Bleiben bewegt (Freude am Glauben). In vielen gesellschaftlichen Teilbereichen passiert viel weniger in der Prävention als in der Kirche. • Die Einschätzung zu Macht und Klerikalsimus wird im Gremium unterschiedlich gesehen. Es wird angemerkt, dass es ein generelles systemisches Problem mit Macht gibt, das nicht einfach gleichzusetzen ist mit Klerikalismus. Es wird zu wenig über persönliche Schuld gesprochen, oft werden systemische Gründe vorgeschoben. Anderseits wird darauf verwiesen, dass die Themen Macht, Klerikalismus, Missbrauch u.a. zusammenhängen, auch wenn sie nicht einfach identisch sind. • Es darf sich keinesfalls der Eindruck einstellen, wir würden jetzt selbstzufrieden mit dem Gutachten umgehen und hätten damit unsere Schuldigkeit getan. Dies ist nur ein erster Schritt. Zudem wird es eine Herausforderung sein zu zeigen, dass das, was das Gutachten bis 2018 beschreibt, nicht identisch ist mit der	

	jetzigen Situation in der Kirche, sondern wir in vielen Hinsichten schon vieles auf den Weg gebracht haben. • Als Kirche müssen wir unseren Beitrag leisten, das Problem Missbrauch gesamtgesellschaftlich zu bearbeiten. Wir müssen intern den Umgang mit Macht selbstkritisch angehen, dies bleibt eine Aufgabe. Das Sprechen über Schuld setzt auch einen Kulturwandel voraus. Die sakramentale Struktur, auch des Amtes, ist der Kirche vorgegeben. Dennoch müssen sich alle Getauften auf Augenhöhe begegnen können. Hier wäre es fruchtbarer, darüber zu sprechen, welche Relevanz die Frohe Botschaft für das persönliche Leben haben kann. • Zur Frage, wie es konkret weitergeht, beispielsweise in den Veränderungen der Strukturen, wird der Rat dieses Gremiums benötigt und erbeten. Wir können es uns nicht leisten, andere Aufgaben, vor allem den Pastoralen Zukunftsweg, nicht weiter zu verfolgen, und nur noch die Missbrauchsaufarbeitung betreiben. Auch bei den Themen des Pastoralen Zukunftsweges gibt es Handlungsbedarf.	
TOP 4.3	**Maßnahmen und Konsequenzen** Generalvikar Dr. Hofmann stellt die ersten geplanten Maßnahmen und konkreten Schritte vor, die aus den im Gutachten der Kanzlei Gercke und Wollschläger genannten Empfehlungen und den aus dem Gutachten gewonnenen Erkenntnissen resultieren. Erste Konsequenzen aus Gercke-Gutachten in 8-Punkte-Plan – *siehe Anlage*. Aus dem Austausch im Gremium werden folgende Informationen und Ergebnisse festgehalten: • Das Verfahren zur Besetzung der Unabhängigen Kommission ist klar in der gemeinsamen Erklärung formuliert. Zu weiteren Verfahrensfragen wie z.B., dass das Land Kandidatinnen und Kandidaten auswählen kann, die unabhängig sind und deren Nominierung es wahrscheinlich macht, dass die Unabhängige Kommission konstruktiv arbeitsfähig ist, werden derzeit in Gesprächen der Bistümer bzw. des Katholischen Büros mit dem Land erarbeitet. Sobald hier eine Klärung vorliegt, werden wir auch den Diözesanpastoralrat informieren. Bis zur Einrichtung der Kommission gibt es den Beraterstab, der wesentliche Kriterien der Unabhängigen Kommission schon erfüllt. • Seit 2001 wurde die Verjährung von Missbrauchsvergehen kirchenrechtlich zweimal erhöht, zunächst auf 10 Jahre, dann auf 20 Jahre. Zusätzlich ruht die Verjährung seit dem Inkrafttreten	

	der Normen von 2001 bis zum 18. Lebensjahr des Betroffenen. Die Glaubenskongregation kann eine bereits eingetretene Verjährung im Einzelfall aufheben, so dass auch bei verjährten Fällen noch eine Bestrafung in Betracht kommen kann. • Die Priesterausbildungsordnung ist nach der MHG-Studie überarbeitet worden. Ein propädeutisches Jahr vor Studienbeginn dient vor allem auch der kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und Reifung. Ein Bewerbungsverfahren für eine Studienleitung, die mit einer Frau besetzt werden kann, die Teil des Vorstands der Priester- und Diakonenausbildung wird, läuft aktuell. • Im Unterschied zu früher wird die Kontrolle Beschuldigter systematisiert und überprüft. Die Ordnung für eine Kommission zur Kontrolle Beschuldigter wird zurzeit entwickelt. Darin werden auch eine engmaschige Kontrolle und auch der Einbezug von Beteiligten vor Ort beschrieben. • Die Stabstelle Intervention wird gestärkt. Es gibt dort schon eine Prozessbeschreibung zur eindeutigen Klärung der Zuständigkeiten bei Verdachtsfällen.	
TOP 5	**Aktuelle Etappe** Die nächste DPR Sitzung ist für Juni 2021 geplant. Bisher ist noch nicht klar, wie man dann weiter verfahren kann. Die Arbeiten der AG wurden fortgeführt. Die Aufträge werden in den nächsten Wochen bearbeitet. Ziel: die Ergebnisse aus der AG werden in den DPR hineingetragen. Es wird angeregt, den weiteren Fortgang der Etappe eng mit dem DPR abzustimmen, gegebenenfalls in einer eigenen Arbeitsgruppe, der auch Vertreter/-innen des Gremiums angehören.	
TOP 6	**Corona** Themen wie Einsamkeit, Vernachlässigung, häusliche Gewalt gegen Frauen, Kindesmissbrauch, Suizid u.a. sind durch Corona verstärkt, in der öffentlichen Debatte aber oft nicht im Blick. Das hat auch damit zu tun, dass in vielen Diskursen vor allem der Gesundheitsschutz Geltung beansprucht. Es stellt sich hier die Frage, ob und wie aus dem aus dem Bistum heraus angestoßen werden kann, dass die Debatte diese Aspekte stärker in den Blick nimmt, und wie wir uns als Kirche positionieren können. Hier stellt sich, neben den berechtigten genannten sozialen Aspekten, auch die Frage nach einem kirchlichen Proprium. Die Nutzung der Pfarrheime und anderer kirchlicher Räumlichkeiten soll derzeit nach Corona-Schutzverordnung geregelt werden und ist	

	grundsätzlich auch für Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral möglich. Es wird geprüft, inwieweit diese Nutzung auch faktisch gewährleistet wird.	
Schluss-wort	Der Erzbischof beendet die Gremiensitzung mit einem Schlusswort, noch einmal in Bezug auf die Betroffenen sexualisierter Gewalt. Der Erzbischof bedauert, dass die Anwesenden so viel aushalten mussten an Wut und Enttäuschung und dadurch in Mithaftung genommen wurden. Jetzt muss das Leid aufgearbeitet werden, damit Wunden die Möglichkeit haben zu heilen. Eine Zusammenarbeit an den wichtigen Fragen ist wichtig, um gemeinsam voran zu kommen. Er bedankt sich für das offene Wort, die wertschätzenden Reaktionen und das gemeinsame Zuhören.	

Chat-Kommentare wurden, wie vom Moderator angekündigt, nicht in das Protokoll integriert. Bei der Protokollierung haben mitgewirkt: Christoph Köster, Nicola Löffler, Florian Wallot.

Termine im Überblick – Bitte beachten!

- 18./19. Juni 2021, Beginn 16.00 Uhr, Ende 16.00 Uhr, Kardinal-Schulte-Haus in Bensberg
- 10./11. September 2021, Beginn 16.00 Uhr, Ende 16.00 Uhr, Sondersitzung DPR, Stadthotel am Römerturm in Köln
- 19./20. November 2021, Beginn 16.00 Uhr, Ende 16.00 Uhr, Maria in der Aue

Köln, den 16. Juni 2021

Dr. Markus Hofmann
Generalvikar